

**Nutzungsordnung der Bibliothek
(Stand: November 2011)**

§1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche, wissenschaftliche Spezialbibliothek.
Die Nutzung ist kostenfrei.
Sie ist eine Präsenzbibliothek mit Freihandaufstellung.
Ausnahmen der Nutzung sind in § 7 geregelt.

§ 2 Nutzungsvoraussetzung

Die Bibliothek ist grundsätzlich der fachlich interessierten Öffentlichkeit zugänglich.
Ebenso dient sie als Inhouse-Bibliothek für die Mitarbeiter/-innen der GIZ und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - BMZ.
Die Bestände können ohne förmliche Zulassung eingesehen werden.
Sollte eine Nutzung über einen längeren Zeitraum von mehreren Wochen erfolgen, erhalten externe Besucher/-innen einen Dauernutzungsausweis. Dieser legitimiert zum vereinfachten Zutritt in das Dienstgebäude der GIZ. Bitte fragen Sie hierzu das Bibliothekspersonal.
Grundsätzlich ist sich beim Erstbesuch an der Information der Bibliothek anzumelden.
Voraussetzung zur Nutzung ist die uneingeschränkte Anerkennung dieser Nutzungsordnung sowie der allgemeinen Hausordnung der GIZ.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind Montag - Donnerstag von 9.30 -16.00 Uhr, Freitag von 9.30 - 12.30 Uhr.
Weitere Detailinformationen erhalten Sie an der Information der Bibliothek und unter:
www.giz.de/dokumentation

§ 4 Bestandsnutzung

Der Bibliotheksbestand ist in der elektronischen Bibliotheksdatenbank LITDOK erfasst und zum größten Teil frei zugänglich. Ausgenommen sind Sondersammelgebieten und Magazinbestände.
Fragen Sie hierzu das Bibliothekspersonal.
Das Zurückordnen der genutzten Bestände geschieht ausschließlich durch das Bibliothekspersonal.
Die nicht mehr benötigte Literatur ist daher, an den dafür ausgezeichneten Stellen abzulegen.
Literatur kann bei längerer Nutzung nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal am Arbeitsplatz zur weiteren Verwendung zurückgelegt werden.
In Ausnahmefällen müssen die Materialien an der Information registriert werden.
Jegliche Mitnahme von Bibliotheksmaterial aus den Bibliotheksräumen heraus ist untersagt.
Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Entgelte

Zum Vervielfältigen stehen Münzkopierer zur Verfügung. Pro Ausdruck werden 0,05 Euro berechnet. Die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, obliegt hier der Beachtung eines/einer jeden Einzelnen.

Literaturangaben aus der Datenbank LITDOK sowie Auszüge aus dem Internet können an der Information ausgedruckt werden. Die Ausdrücke aus der Datenbank LITDOK sind kostenfrei. Für Internetausdrucke wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,10 Euro pro Seite erhoben.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek

Die Besucher/-innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust von Materialien ist unverzüglich mitzuteilen.

Es ist sich so zu verhalten, dass keine weiteren Personen in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und der Bestand, die Einrichtung und das Gebäude keinen Schaden erleiden.

Die Besucher/-innen sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Bibliothekspersonals auszuweisen. Mäntel, Schirme, Taschen und Gepäckstücke dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Im Eingangsbereich der Bibliothek stehen Schließfächer zur Verfügung. Werden dennoch Taschen in die Bibliotheksräume mitgeführt, sind diese auf Anweisung hin, vorzuzeigen. Eine Haftung bei Verlust von privaten Gegenständen ist von Seiten der GIZ GmbH ausgeschlossen. Es ist gestattet ein Laptop zu verwenden.

Ein WLAN-Zugang kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Bibliothek ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die Besucher/-innen sind für die von ihnen verursachten Beschädigungen oder den Verlust von Bibliothekseigentum schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Dauerausweises entstehen, sind die jeweiligen Ausweisinhaber/-innen im Rahmen des geltenden Rechts haftungspflichtig.

Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann Beschränkungen unterworfen und/oder zeitweise, letztlich auch dauerhaft von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

Bei unberechtigter Mitnahme von Materialien aus der Bibliothek kann neben weiteren Rechtsfolgen, eine Gebühr in Höhe des entstandenen Bearbeitungsaufwandes erhoben werden.

§ 8 Sonderregelung

a) Kurzausleihe für externe Besucher

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises können Materialien an Besucher/-innen aus dem regionalen Umland Köln/Bonn entliehen werden. Dies ist nur möglich, vom Nachmittag bis zum folgenden Vormittag oder über das Wochenende. Der späteste Rückgabezeitpunkt der entliehenen Medien ist um 11.00 Uhr des Folgetages.

b) Ausleihe an GIZ- und BMZ-Mitarbeiter/-innen und Bundesministerien

GIZ- und BMZ-Mitarbeiter/-innen wird eine Ausleihefrist von 3 Wochen ermöglicht.

Sollten die entliehenen Materialien in dieser Zeit stark nachgefragt werden, behält sich das Bibliothekspersonal vor, diese zurückzufordern.

Eine erneute Ausleihe über den Zeitraum von 3 Wochen hinaus ist nur dann möglich, wenn keine weitere Vormerkung für die jeweilige Literatur vorliegt.

Bestimmte Bestände sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Entscheid darüber liegt im Einzelfall beim Bibliothekspersonal.